

wenn auch nicht erworbene Rechte im eigentlichen Sinne, doch wenigstens privatrechtliche Interessen der in der Rangordnung nachstehenden Gläubiger verletzt werden würden. Denn es ist einleuchtend, daß, wenn die allgemeinen Concurstkosten aus der Masse vorweg entnommen werden, und also nur das hiernach Verbleibende zur Vertheilung unter die Gläubiger kommt, alsdann mancher nachstehende Gläubiger leer ausgehen muß, der im entgegengesetzten Falle, wenn jene Kosten den einzelnen, zur Perception gelangenden Gläubigern von ihren Perceptionsquantis zu kürzen wären, doch noch etwas auf seine Forderung aus der Concursmasse erhalten haben würde. Deshalb erachtete es die Deputation für angemessen, vor Fassung eines bestimmten Entschlusses erst bei den königlichen Herren Commissarien Erkundigung darüber, einzuziehen, ob durch bisher gemachte praktische Erfahrungen es sich als unbedingt nothwendig, oder doch dringend rathlich herausgestellt habe, die erwähnte Bestimmung des sächsischen Rechts auf die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Art abzuändern? Dieß wurde allerdings bestätigt durch die Erklärung der Herren Commissarien, daß nicht nur in frühern Zeiten, namentlich nach den Kriegsjahren im gegenwärtigen Jahrhundert, manche Klagen über jene den prioritätischen Gläubigern so ungünstige Bestimmung des sächsischen Rechts laut geworden, sondern daß auch in der neuesten Zeit mehrfache Gesuche wegen Errichtung von Creditvereinen mit dem ihnen zu gewährenden Rechte, bei entstandenen Concursen die allgemeinen Concurstkosten aus der Masse vorweg zu entnehmen, an die Staatsregierung gelangt wären, und nun doch jedenfalls es bedenklich sei, dergleichen Creditvereinen das in Anspruch genommene Recht als ein besonderes zu bewilligen, im Uebrigen aber es bei der bisherigen Bestimmung des sächsischen Concurstrechts bewenden zu lassen. — Durch diese Erklärung, in Verbindung mit der Betrachtung, daß in den dormaligen Zeitverhältnissen durch den lebhaften Verkehr mit Staatspapieren, durch verschiedene Actienunternehmungen u. s. w. den Kapitalisten weit mehr Gelegenheit, als sonst, dargeboten sei, ihre Gelder auf andere Art, als in Hypotheken, nutzbar anzulegen, und daß dergleichen andere Gelegenheiten insofern noch annehmlicher sich darstellen, als bei ihnen nicht so, wie bei der Anlegung des Geldes in Hypotheken, für den Fall eines Concurses eine Einbuße an der Forderung durch den Abzug des Concurstkostenbeitrags zu befürchten steht, fand sich die Deputation bewogen, die Gründe für die vorgeschlagene Aenderung jener Bestimmung des sächsischen Rechts für überwiegend, und sonach den vorliegenden Gesetzentwurf für zeitgemäß und zweckentsprechend anzuerkennen. Nur ein Bedenken drängte sich ihr noch auf, das sich zwar zunächst auf die §. 8. des Gesetzentwurfs und die dazu gegebenen Motiven bezieht, aber wegen des Zusammenhanges mit der Frage, ob und inwiefern bei Erlassung des vorliegenden Gesetzes das Interesse der schon vorhandenen, in der Rangordnung nachstehenden Gläubiger zu berücksichtigen sei? am füglichsten schon hier zur Sprache zu bringen ist, nämlich das Bedenken, ob es nicht billig und rathsam sei, bei Erlassung des Gesetzes ein *spatium vacationis* zu bestimmen? damit den in der Rangordnung nachstehenden Gläubigern, welche durch die im Gesetzentwurf bestimmte neue Abzugsmethode der allgemeinen Concurstkosten präsumtiv mehr

einbüßen werden, als nach der bisherigen Abzugsmethode, Zeit gelassen werde, immittelst ihre Kapitalien zu kündigen und die Forderungen einzutreiben. Der Deputation erschien ein *spatium vacationis* von mehreren Jahren, besonders gegen die nachstehenden hypothekarischen Gläubiger, um so billiger, da nach dem Mandate, einige Bestimmungen über die Pfandrechte an unbeweglichen Sachen enthaltend, vom 4. Juni 1829 die Consensertheilung bei Allodialgrundstücken nicht mehr, wie nach dem vormaligen sächsischen Rechte, auf einen bestimmten Theil vom Werthe des zu verpfändenden Grundstücks beschränkt ist, sondern sich über den ganzen Werth desselben erstrecken kann, und nun in Folge dieser gesetzlichen Bestimmung vielleicht mancher Gläubiger sein Geld auf den letzten Theil vom Werthe des verpfändeten Grundstücks hergegeben hat, in der Hoffnung, daß er, dafern nur der Werth desselben nicht sinke, bei ausbrechendem Concurs zum Vermögen des Schuldners doch möglicherweise zu seiner Befriedigung gelangen werde, indem er nicht zu fürchten hatte, daß die Concursmasse durch Vorwegnahme der Concurstkosten von selbiger sich vermindern werde. Indessen konnte doch auch auf der andern Seite die Deputation sich die Besorgniß nicht verhehlen, daß wahrscheinlich viele Gläubiger, deren Forderungen nicht mit hinreichender Sicherheit versehen sind, gerade durch das gestattete *spatium vacationis* veranlaßt werden möchten, vor Ablauf desselben ihre Forderungen einzutreiben; wodurch in der nächstkommenden Zeit eine Menge von Concursen hervorgerufen werden würde, die ohne eine solche Vacanzfrist hätten vermieden werden können. Je nachtheiliger und bedauerlicher aber diese Folge sein würde, desto mehr mußte durch die begründete Besorgniß derselben die Deputation sich am Ende bewogen fühlen, von dem Anfangs beabsichtigten Antrag auf Bestimmung eines *spatii vacationis* bei dem fraglichen Gesetz abzusehen, zumal da auch der Herr Justizminister sich entschieden dagegen erklärte. Auch ist nicht zu verkennen, daß selbst den spätern hypothekarischen Gläubigern die neue Abzugsmethode der allgemeinen Concurstkosten wenigstens in solchen Fällen günstiger, als die bisherige, sein wird, wo das Grundstück nicht über den Werth versichert, und noch eine zur Deckung der allgemeinen Concurstkosten ausreichende Mobiliarmasse vorhanden ist; wogegen auf die Chirographarier, da sie ohnehin meistens nur auf zweifelhafte Sicherheit borgen, hier am wenigsten Rücksicht zu nehmen sein dürfte.

Indem nun also die Deputation in der Hauptsache mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einverstanden ist, und dessen Annahme der geehrten Kammer empfiehlt, hat sie nur noch wenige Bemerkungen beizufügen, die fast bloß einzelne Ausdrücke des Gesetzentwurfs betreffen, und insgesamt die Genehmigung der königlichen Herren Commissarien gefunden haben.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe zu erwarten, ob Jemand im Allgemeinen über diesen Gegenstand zu sprechen wünscht, wenn das nicht der Fall ist, würden wir zu §. 1 des Gesetzentwurfs übergehen können, zu dem die Deputation jedoch nichts bemerkt hat.

(Beschluß folgt.)